ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. März 1967

über die Gewährung eines Zollkontingents für bestimmte Krabben- und Garnelenarten für die Konservenindustrie an das Königreich Belgien und an das Großherzogtum Luxemburg

(Der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(67/231/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf die Schreiben vom 13. Juni 1966 und vom 13. September 1966, mit denen die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion für die Zeit vom 1. April 1967 bis 31. März 1968 die Gewährung eines Zollkontingents in Höhe von 400 Tonnen zum Zollsatz von 3 v. H. für Krabben der Sorten „King", „Hanasaki" und „Kegani" und für Garnelen der Sorte „Pandalus Platiceros Japonicus", ohne Panzer, gekocht, auch gefroren, für die Konservenindustrie, der im Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführten Tarifnummer ex 16.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion hat diese Krabben und Garnelen vor dem 1. Januar 1962 zollfrei eingeführt ; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 20 v. H.

Nach den von den anderen Mitgliedstaaten nicht bestrittenen Angaben der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion handelt es sich um Krabben- und Garnelenarten, die in der Gemeinschaft nicht vorhanden sind und die in keinem anderen Mitgliedstaat für die Konservenindustrie verwendet werden.

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäß Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, die vor der ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft für die Versorgung eines Mitgliedstaats entstehen können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß die Kommission Artikel 25 des Vertrages unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 sowie unter Beachtung der Richtlinien von Artikel 29 anwenden.

Die antragstellenden Mitgliedstaaten sind vor allem bestrebt, ihrer Krabben und Garnelen verarbeitenden Konservenindustrie eine Versorgung unter den günstigsten Bedingungen zu gewährleisten, damit diese dem Wettbewerbsdruck der aus den Großerzeuger-Drittländern eingeführten Krabben- und Garnelenkonserven standhalten können.

Im vorliegenden Fall dürfte die Versorgung der vorgenannten Industrien der antragstellenden Mitgliedstaaten im übrigen die Wettbewerbsbedingungen für die Enderzeugnisse zwischen den Mitgliedstaaten nicht verfälschen, weil diese Konserven außerhalb der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion nicht hergestellt werden. Zur rationalen Entwicklung der Gemeinschaftserzeugung ist zu bemerken, daß die hier in Betracht kommenden Krabben- und Garnelenarten in der Gemeinschaft nicht vorkommen.

Diese Lage zeigt, daß den antragstellenden Mitgliedstaaten Nachteile entstehen, die in diesem besonderen Fall eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen. Diese Abweichung wirkt sich im übrigen auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern günstig aus.

Da über die Einfuhren dieser Krabben- und Garnelenarten in den letzten Jahren keine statistischen Angaben vorliegen, läßt sich der Bedarf während der beantragten Kontingentszeitdauer nur auf Grund der Einfuhren veranschlagen, die im Rahmen der Zollkontingente der vorhergehenden Jahre getätigt worden sind. Nach den Angaben der antragstellenden Mitgliedstaaten beliefen sich diese Einfuhren auf :

— 30 Tonnen im Jahre 1962,
— 88 Tonnen im Jahre 1963,
— 83 Tonnen im Jahre 1964/1965,
— 95 Tonnen im Jahre 1965/1966,
— 203 Tonnen am 21. Dezember 1966.

Da auf Grund der Einkaufsplanungen bis Ende März 1967 noch 150 bis 200 Tonnen Krabben und Garnelen einzuführen sind, hat die Kommission kürzlich das ursprünglich den antragstellenden Mitgliedstaaten für den Kontingentszeitraum 1966/1967 gewährte Zollkontingent auf 365 Tonnen erhöht. Mit Rücksicht auf diesen Einfuhranstieg sowie die Zunahme der Konservenproduktion in der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion erscheint die beantragte Kontingentsmenge von 400 Tonnen für die Zeit vom 1. April 1967 bis 31. März 1968 angemessen.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die besondere Lage der betreffenden Waren und der gegenwärtige Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen. Diese soll im übrigen in Kürze vollendet sein. Diese Überlegungen lassen es zweckmäßig erscheinen, das Zollkontingent für diese Waren mit einem Kontingentszollsatz zu versehen, der 40 v. H. des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs entspricht. Für die in dieser Entscheidung behandelten Waren haben die antragstellenden Mitgliedstaaten keine Gründe geltend gemacht, die es ausnahmsweise rechtfertigen würden, den Kontingentszollsatz niedriger festzusetzen. Der auf dieser Grundlage berechnete Kontingentszollsatz beträgt 8 v. H.

In den vorliegenden Unterlagen, die im wesentlichen in dieser Entscheidung wiedergegeben werden, findet sich kein Hinweis, der den Schluß zuläßt, daß die Gewährung dieses Zollkontingents in der vorgenannten Menge schwerwiegende Störungen auf dem Markt der betreffenden Erzeugnisse hervorrufen könnte.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß Zollkontingente gemäß Artikel 25 Absatz (3) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Verwender des betreffenden Mitgliedstaats eröffnet werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland für Krabben der Sorten „King", „Hanasaki" und „Kegani" und Garnelen der Sorte „Pandalus Platiceros Japonicus", ohne Panzer, gekocht, auch gefroren, für die Konservenindustrie, der Tarifnummer ex 16.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, ein Zollkontingent in Höhe von 400 Tonnen zum Zollsatz von 8 v. H. gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Kontingents eingeführten Erzeugnisse unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Erzeugnisse mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. April 1967 bis 31. März 1968.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien und an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 21. März 1967

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN